

-Entwurf-

vom 01.11.2013

Anlage

Drucksache 2013-073

Satzung

der Gemeinde Friedeburg über das Friedeburger Festival (Marktordnung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Friedeburg betreibt jährlich in der Ortschaft Friedeburg das **Friedeburger Festival** als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Marktplatz, Markttage und Öffnungszeiten

Es gelten die vom Landkreis Wittmund nach § 69 der Gewerbeordnung (GewO) festgesetzten Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten.

§ 3

Zugelassene Waren und Leistungen

(1) Es dürfen nur Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 der GewO dargeboten und nur solche Waren angeboten werden, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden. Die Ausspielung von Gewinnen in Form von Geld oder lebenden Tieren ist unzulässig.

(2) Das Verbreiten von Schriften, Kennzeichen und Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen, insbesondere von Gegenständen nationalsozialistischen Inhalts, ist unzulässig (§§ 86, 86 a Strafgesetzbuch). Gleiches gilt für das Anbieten von Kriegsspielzeug.

§ 4

Teilnahme am Friedeburger Festival

Jedermann ist im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt, als Anbieter oder Besucher am **Friedeburger Festival** teilzunehmen.

§ 5

Zulassung von Anbietern

(1) Wer als Anbieter teilnehmen will, bedarf der Zulassung. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist nicht übertragbar.

(2) Anträge auf Zulassung sind spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn einzureichen.
Der Antrag soll enthalten:

1. Name und Anschrift des Anbieters. Art des Geschäftes oder der zum Verkauf angebotenen Waren.
2. Frontlänge und Tiefe oder Durchmesser des Geschäftes oder der betrieblichen Anlagen einschließlich der Vordächer, Treppen, Fußrasten, Stützen und Sichtblenden und
3. den benötigten Stromanschlusswert

(3) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

1. das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 3 entspricht,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
3. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
4. bei Geschäften, mit denen eine besondere Gefahr verbunden ist, vom Bewerber keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird.

(4) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn

1. der Standplatz vom Antragsteller nicht oder nur teilweise genutzt wird,
2. der Standplatz ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder für bauliche Maßnahmen benötigt wird,
3. der Inhaber einer Zulassung, seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Satzung verstoßen haben,
4. die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht gezahlt worden sind oder
5. eine mit der Zulassung verbundene Auflage nicht erfüllt worden ist.

Bei einem Widerruf der Zulassung kann die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 6

Zuweisung von Standplätzen

Die Standplätze werden durch den beauftragten gemeindlichen Bediensteten zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Das Anbieten und der Verkauf von Waren sowie das Darbieten von Lustbarkeiten aller Art dürfen nur auf dem zugewiesenen Standplatz erfolgen.

§ 7

Auf- und Abbau der Geschäfte

(1) Mit dem Aufbau der Geschäfte darf erst nach Zuweisung des Standplatzes begonnen werden.

(2) Fahrzeuge, die nicht unmittelbar dem Geschäftsbetrieb dienen, dürfen während des Marktes nur mit besonderer Genehmigung des gemeindlichen Bediensteten der Gemeinde Friedeburg auf dafür ausgewiesene Plätze auf dem Gelände des Marktes abgestellt werden.

(3) Die Geschäfte dürfen mit allen Betriebsgegenständen frühestens ab 6 Uhr am Veranstaltungstag auf dem Gelände des Marktes aufgebaut bzw. abgestellt werden.

(4) Die Geschäfte müssen mit allen Betriebsgegenständen am Veranstaltungstag spätestens um 21 Uhr vom Marktgelände entfernt worden sein.

§ 8

Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen

- (1) Vordächer von Verkaufseinrichtungen und sonstigen Geschäften dürfen den zugewiesenen Standplatz nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens um 1 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m, gemessen ab Platzoberfläche, haben.
- (2) Alle Betriebseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (3) Betriebsinhaber „Fliegender Bauten“ müssen im Besitz der vorgeschriebenen Bauscheine und gültigen Prüfbücher sein. Fahrgeschäfte aller Art müssen vor Beginn des Marktes durch die Bauaufsichtsbehörde abgenommen werden. Der Betriebsinhaber oder sein Vertreter muss bei der Bauabnahme zugegen sein.
- (4) Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, nur solche elektrischen Anlagen zu betreiben, die den jeweils geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen.
- (5) Die Betriebsinhaber haben an ihren Geschäften an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Betriebsinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem die Bezeichnung der Firma in entsprechender Weise anzubringen.
- (6) Das Anbringen von anderen als den in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur insoweit gestattet, als die Reklame mit dem jeweiligen Geschäftsbetrieb in Verbindung steht und dem Charakter der Veranstaltung entspricht.
- (7) In den Rettungsgassen und Rettungsdurchfahrten des Marktgeländes darf nichts abgestellt werden.

§ 9

Verhalten auf dem Friedeburger Festival

- (1) Alle Teilnehmer am **Friedeburger Festival** haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen des beauftragten gemeindlichen Bediensteten zu beachten.
- (2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, die Handelsklassenverordnung, das Eichgesetz, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (3) Jeder hat sich auf dem Markt so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) Es ist unzulässig
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Lautsprecher- und Verstärkeranlagen so zu betreiben, dass sie die Besucher belästigen oder den Wettbewerb beeinträchtigen,
 3. Werbeartikel aller Art zu verteilen,
 4. Propaganda jeglicher Art zu betreiben,
 5. während der Marktzeit den Markt mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder Fahrzeuge aller Art mitzuführen, ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle.
- (5) Gemeindliche Bediensteten ist jederzeit Zutritt zu den Geschäften zu gestatten. Alle auf dem **Friedeburger Festival** tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 10

Reinhaltung des Marktgeländes

(1) Das Marktgelände darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Markt gebracht werden.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet, Verpackungsmaterial, Marktabfälle und Kehrriech von ihren Standplätzen und den angrenzenden Gangflächen an einer dafür bestimmten Stelle zu sammeln oder in die dafür bereitgestellten Behälter einzufüllen. Soweit offene Behälter bereitgestellt werden, sind die Standinhaber verpflichtet, die Abfälle möglichst verdichtet einzufüllen. Falls die Behälter oder Geräte nicht ausreichen oder ausfallen, haben die Standinhaber die Abfälle an den Stellen abzulegen, die von den beauftragten gemeindlichen Bediensteten bezeichnet werden.

§ 11

Haftung

Die Gemeinde Friedeburg haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 12

Marktgebühren

Für die Inanspruchnahme von Standplätzen werden Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung erhoben.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über

1. die zugelassenen Waren und Leistungen nach § 3 Abs. 1,
2. die unverzügliche Räumung des Standplatzes bei Widerruf der Zulassung nach § 5 Abs. 4 Satz 2,
3. das Anbieten und den Verkauf sowie das Darbieten von Lustbarkeiten auf dem zugewiesenen Standplatz nach § 6 Satz 3,
4. den Auf- und Abbau der Geschäfte nach § 7,
5. die Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen nach § 8 Abs. 1 bis 4, Abs. 6 und 7,
6. das Verhalten auf dem **Friedeburger Festival** nach 9 Abs. 1 oder Abs. 3 bis 5 und
7. die Reinhaltung des Marktgeländes nach § 10

verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

(3) Soweit für einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

§ 14
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Friedeburg, den 03. Dezember 2013

Gemeinde Friedeburg
Die Bürgermeisterin

Emmelmann